

Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 04.08.2022:

Gemeinde Bad Schönborn Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften „Waldparkstraße Nr. 9“, Bad Mingolsheim im Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Satzungsbeschlüsse und Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 07.12.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften „Waldparkstraße Nr. 9“, Bad Mingolsheim gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzungen beschlossen.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Waldparkstraße Nr. 9“, Bad Mingolsheim werden die Grundstücke Flst.Nr. 477/2 (Teilbereich), 478 (Teilbereich) und 485 in Mingolsheim einbezogen. Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich auch aus der beigefügten Übersichtskarte (unmaßstäbliche Darstellung).



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist es, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes der nach wie vor sehr großen Nachfrage nach Wohnbauflächen zu entsprechen. Das Vorhaben ist Bestandteil einer Gesamt-Konzeption, welche eine innerörtliche Nachverdichtung im Bereich der „Waldparkstraße“ vorsieht.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften beim Bürgermeisteramt Bad Schönborn, Rathaus Langenbrücken, Huttenstraße 11, Bauamt, Zimmer 20 während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan samt Örtlichen Bauvorschriften, Begründung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Bad Schönborn www.bad-schoenborn.de unter Gemeinde/ Aktuelles/ Planverfahren/ Inkrafttreten abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a.) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
- b.) der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. b geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Bad Schönborn, den 04.08.2022

gez.

Klaus Detlev Hüge

Bürgermeister